

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 15 · Nummer 16 · Donnerstag, den 1. August 2024

AMTLICHER TEIL

Stadt Osterfeld

Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 30.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.094.200 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.938.500 € |
2. im Finanzplan mit dem
- | | |
|---|-------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.477.500 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.324.400 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 2.189.700 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 3.480.100 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.412.300 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 615.800 € |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 1.412.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 1.195.400 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.205.000 € festgesetzt.

Osterfeld, den 30.05.2024

Hans-Peter Binder
Bürgermeister der Stadt Osterfeld



Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 02.08.2024 bis einschließlich 12.08.2024 in der Kämmererei (OG 9) der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die nach §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises am 17.07.2024 unter dem Aktenzeichen 151401/P/54.375/2024 erteilt worden.

Osterfeld, 22.07.2024

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Stadt Stößen

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Stößen und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat der Stadt Stößen hat gemäß § 59 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 17. Juli 2024 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt Sitzungen des Gemeinderates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 3 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters beigefügt werden, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erstellt wird, aus dem – soweit möglich – auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.
- (3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung an.

§ 2

Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

- (1) Die Sitzungen sollen nicht nach 18.00 Uhr beginnen.
- (2) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine E-Mail-Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (2 a) Die Stadt betreibt über die Verbandsgemeinde Wethautal als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister (Anlage 2 der Geschäftsordnung) teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit (Anlage 1 der Geschäftsordnung).
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (4) Der Gemeinderat stellt zu Beginn der jeweiligen Sitzung die Tagesordnung und die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte fest.
Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.
Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabebereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen.
Dieser ist berechtigt, zur der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung folgende Auflagen zu erteilen:
- die Festlegung der Dauer von Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen,
 - die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik,
 - die Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung,
 - die Beschränkung der Bildaufzeichnung/Übertragung auf das Rednerpult und den Bereich des Vorsitzenden,
 - die Einstellung der Kameraperspektive,
 - die unzulässige Veränderung des Aufnahmefokus.
- Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.
Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.
- (4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Archiv der Verbandsgemeinde zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen den § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
- Personalangelegenheiten,
 - Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,

- persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - Vergabeentscheidungen,
 - sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Eröffnung der Sitzung,
 - Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA,
 - Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung – öffentlicher Teil,
 - Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - Einwohnerfragestunde,
 - Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
 - Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde,
 - Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung – nichtöffentlicher Teil,
 - Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
 - Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten,
 - Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nicht-öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde,
 - Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen.
Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Gegenstände der Tagesordnung können grundsätzlich nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Ausnahmen können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses zugelassen werden.
- (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 9

Beratung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer, zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes des Gemeinderates beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten,

im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann im Ausnahmefall die Redezeit verlängern. Über Widersprüche entscheidet der Gemeinderat.

- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10,
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§ 10 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates bzw. beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Zurückziehung von Anträgen,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - i) Feststellen des Mitwirkungsverbotes eines Gemeinderatsmitgliedes
 - j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung,
 - k) Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (2) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nach stehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von den Mitgliedern des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14 Unterbrechung und Verweisung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird
 - a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters in der Regel einen Beschäftigten der Verbandsgemeinde oder einen Gemeindebediensteten zum Protokollführer. Die Protokollführung ist vom Bürgermeister rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 22 durchgeführt wurde,
 - b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,

- c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
 - h) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - i) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
 - j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).
- Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung, schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.
 - (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
 - (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
 - (6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde Wethautal gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 19 Fraktionen

- (1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung

sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (4) Den Fraktionen können im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen gewährt werden. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.01. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.
- (5) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere Sorge zu tragen,
 1. dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,
 2. dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z.B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist,
 3. dass neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

III. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen,
 - c) Anregungen
 vorzusehen.
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Gemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen,

zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (8) In den Ausschusssitzungen wird durch den Ausschussvorsitzenden ein Protokollführer bestimmt.

IV. Abschnitt Öffentlichkeitsarbeit

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 22

Durchführung von Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i.S.v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden.
- (2) Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.
- (3) Die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung unterbleibt bei der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens.

VII. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichzeit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 24

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Gemeinderates widerspricht.

§ 25

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 17. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. Juli 2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Stöben, 17.07.2024



Horst Schubert
Bürgermeister der Stadt Stöben



Verfahrensvermerk:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Stöben und seine Ausschüsse wurde am 01.08.2024 im Heimatspiegel veröffentlicht. Die Geschäftsordnung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Stöben und seine Ausschüsse

Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 3 Abs. 2 a der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seine Ausschüsse

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit soll ein effizienter Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- (1) Die Stadt betreibt über die Verbandsgemeinde Wethautal ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form über eine Applikation zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Unterzeichnung einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung gemäß § 3 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil (Erklärung siehe Anlage). Sie haben den Datenschutz analog in Papierform zu gewährleisten; § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu synchronisieren und die App zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.
- (4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

- (1) Die Stadt stellt keine mobilen digitalen Endgeräte zur Verfügung.

- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App).
- (3) Die Gemeinderäte nutzen ihre eigenen oder ihnen von Dritten überlassenen bzw. bereitgestellten Endgeräte. Für die Nutzung finden folgende Regelungen Anwendung:
 1. Geräte mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet: Windows (ab 10), iOS, iPadOS, Android.
 2. Den Gemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten, z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

§ 3

Allgemeine Regelung zur Nutzung der Endgeräte

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse des Gemeinderates elektronisch zugreifen.
- (2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
- (4) Die Verbandsgemeinde Wethautal unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

- (1) Die Gemeinderäte nutzen ihre eigenen Endgeräte. Die von der Stadt zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware ist auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt ebenso, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat oder dem Ausschuss ausscheidet.
- (2) Das Zugriffsrecht auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Gemeinderates der Stadt Stößen gemäß § 3 Abs. 2 a der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Stößen und seiner Ausschüsse tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 17. Juli 2024 in Kraft.

Stößen, 17.07.2024



Horst Schubert
Bürgermeister der Stadt Stößen



Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Stößen und seine Ausschüsse

Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit

Hiermit erkläre ich,

Frau/Herr _____ (Mandatsträger)
meine Bereitschaft zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit sowie der Nutzung der bereitgestellten Software (Sitzungsdienst-App).

Vorbemerkungen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.07.2024 zur Geschäftsordnung wurde die Digitalisierung des Sitzungsdienstes beschlossen. Ziel ist die Einführung einer zukunftsfähigen Vernetzung, welche zu einem Verzicht von Sitzungsunterlagen in Papierform sowie zu einer Erleichterung der Arbeit der Mandatsträger und der Verwaltung führt.

Die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform erfolgt nur noch an Mitglieder des Gemeinderates, die am digitalen Sitzungsdienst nicht teilnehmen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung verbindlich die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Diese Erklärung gilt für die gesamte Dauer der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates.

Die nachstehenden Regelungen legen den rechtlichen Rahmen fest.

Pflichten der Mandatsträger

1. Der Mandatsträger wird in elektronischer Form über die für ihn hinterlegte E-Mail-Adresse informiert, dass die Einladung sowie die Unterlagen in der Sitzungsdienst-App eingestellt sind. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.
2. Der Mandatsträger verpflichtet sich, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem durch Ausführung zu synchronisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor der Sitzung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses.

Gebrauchsüberlassung digitaler Endgeräte

1. Die Stadt stellt keine digitalen Endgeräte zur Verfügung
2. Die Stadt stellt eine Software (Sitzungsdienst-App) zur Verfügung. Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Sitzungsdienst-App wird eine Internetverbindung (WLAN bzw. Mobilfunk) benötigt. Diese ist vom Mandatsträger zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der bereitgestellten Software

1. Der Mandatsträger verpflichtet sich, die bereitgestellte Software (Sitzungsdienst-App) mittels Passwort vor dem Zugriff

Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es ist weder auf dem Gerät zu speichern, noch zusammen mit dem Gerät aufzubewahren.

2. Die Verbandsgemeinde Wethautal unterstützt und berät die Mandatsträger bei auftretenden technischen Problemen mit der App.

Nutzungsdauer und Ausscheiden aus dem Mandatsverhältnis

1. Die von der Stadt zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware ist auf dem jeweiligen privaten digitalen Endgerät der Mandatsträger nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt ebenso, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat oder dem Ausschuss ausscheidet.
2. Das Zugriffsrecht auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.
3. Die Mandatsträger haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem privaten Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
4. Der Mandatsträger trägt die volle Verantwortung für die von ihm installierten Applikationen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, bei der Nutzung der Sitzungsdienst-App die geltenden Vorschriften des Urheberrechts zu beachten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Nichtöffentlichkeit sind zu beachten.
5. Jeder Nutzer akzeptiert die notwendigen technischen Sicherheitseinschränkungen, die seitens der Verwaltung im laufenden Betrieb vorgenommen werden.
6. Bei rechtswidriger Nutzung durch den Mandatsträger behält sich die Gemeinde/die Verbandsgemeinde Wethautal vor, Ersatz für hierdurch entstandene Schäden geltend zu machen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandatsträger)

Entschädigungssatzung der Stadt Stößen für ehrenamtlich Tätige

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 17. Juli 2024 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Grundsätze

(1) Die ehrenamtlich Tätigen der Stadt Stößen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstausfalles und Reisekostenvergütungen.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von monatlichen Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.

§ 2**Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner**

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro. Daneben wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 32,00 Euro gewährt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt) und die Vorsitzenden der Fraktionen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 Euro monatlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung.
- (6) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung. Die Zahlung wird auf eine Sitzung pro Quartal beschränkt.
- (7) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3**Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt monatlich 780,00 Euro.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

§ 4**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vorangegangene Quartal gezahlt.
- (2) Die Pauschalen werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (3) Zahlungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 5**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 6**Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Abs. 1 und 2 darf 32,00 Euro pro Stunde und 256,00 Euro pro Tag nicht übersteigen.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt erstattet werden.

(6) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstaussfallpauschale) erstattet. Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.

(7) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Höhe der Verdienstaussfallpauschale nach Abs. 6 nicht übersteigen.

§ 7**Auslagenersatz**

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

§ 8**Reisekostenvergütung**

- (1) Die Reisekostenvergütung der ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige gibt bei einer Sitzungsteilnahme die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in der Anwesenheitsliste an und bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste die sachliche Richtigkeit. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1.

§ 9**Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen ist die Richtlinie über den Ersatz von Sachschäden an Beamtinnen oder Beamten und Beschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt (Sachschadensrichtlinie), RdErl. des MF Nr. 1512-03723-4 vom 2. November 2012 (MBL. LSA 2012, S. 585), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden

§ 10**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Entschädigungssatzung der Stadt Stößen für ehrenamtlich Tätige tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Stößen vom 17.07.2019 außer Kraft.

Stößen, 17.07.2024



Horst Schubert
Bürgermeister der Stadt Stößen



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Stadt Stößen erfolgte am 01.08.2024 im Heimatspiegel. Die Entschädigungssatzung der Stadt Stößen wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Hauptsatzung der Stadt Stößen

Auf der Grundlage der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 17. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt**Benennung und Hoheitszeichen****§ 1****Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde trägt den Namen „Stößen“. Sie führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Stadt führt ein Wappen.

Das Wappen der Stadt Stößen zeigt auf gelbem Grund einen Mönch in blauer Kutte, mit blauen Schuhen und braunem Gürtel; in seiner rechten Hand einen silbernen Schlüssel, mit dem Bart nach oben und außen, in seiner linken Hand einen silbernen Hammer mit braunem Stiel, mit dem Kopf nach oben und der Bahn nach außen haltend.

(2) Die Stadt führt eine Flagge.

Die Flagge der Stadt Stößen zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben blau und gelb in der vorstehenden Reihenfolge.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Stadt Stößen.

(4) Die Führung der Dienstsiegel ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. Abschnitt**Organe****§ 3****Gemeinderat**

(1) Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4**Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 7.500,00 Euro (brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt – mit Ausnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigungen der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro (brutto) übersteigt,
6. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Stadt,
7. Zahlung einer Arbeitsmarktzulage nach der Richtlinie über eine allgemeine Arbeitsmarktzulage.

§ 5**Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat der Stadt Stößen bildet keine ständigen Ausschüsse.

§ 6**Nachtragshaushaltssatzung**

Der Gemeinderat der Stadt Stößen beschließt gemäß § 103 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung, wenn:

1. der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 7 (sieben) Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt oder
2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 15 (fünfzehn) Prozent der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet oder
3. die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA den Betrag von 20.000,00 Euro (brutto) überschreitet.

§ 7**Auskunftsrecht**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die in § 4 Ziffer 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte über-

tragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Dem Bürgermeister werden weiterhin folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 25.000,00 Euro (brutto) nicht überschreitet,
2. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
3. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens an Dritte.

§ 10

Wirtschaftlichkeitsvergleich

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten einer Investition oder Instandsetzung die Wertgrenze von 200.000,00 Euro (brutto) überschreiten.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Stößen ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Stößen zuständig und in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten.

Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

§ 14

Ehrenbürger/Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Stadt Stößen). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem der „Heimatspiegel“ den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, im „Heimatspiegel“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet.

Gleiches gilt, wenn die öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-wethautal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im „Heimatspiegel“.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.vgem-wethautal.de eingestellt.

Wird eine Sitzung gemäß § 56 a KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Standort der Bekanntmachungstafel ist:

- am Rathaus (Naumburger Straße 33).

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Stöben tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stöben vom 17.07.2019, in der aktuellen Fassung, außer Kraft.

Stöben, 17.07.2024




Horst Schubert
Bürgermeister der Stadt Stöben

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Stöben vom 17.07.2024

Dienstsigelabdruck:



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Stöben erfolgte am 01.08.2024 im Heimatspiegel. Die Hauptsatzung der Stadt Stöben wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 14.08.2024, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stöben
Ort: 06667 Stöben, Naumburger Straße 33
Raum: Rathaus Stöben, Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Verpflichtung eines ehrenamtlichen Mitglieds des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten durch den Bürgermeister
6. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
7. Entscheidung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat
8. Wahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters
9. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Stöben vom 17.07.2024 - öffentlicher Teil
10. Einwohnerfragestunde
11. Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
12. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

14. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Stöben vom 17.07.2024 - nichtöffentlicher Teil
15. Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
16. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
17. Schließung der Sitzung

gez. Horst Schubert
Bürgermeister der Stadt Stöben

Gemeinde Meineweh

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Meineweh und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh hat gemäß § 59 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 09. Juli 2024 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt

Sitzungen des Gemeinderates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 3 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters beigelegt werden, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erstellt wird, aus dem – soweit möglich – auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.
- (3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute

schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung an.

§ 2

Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

- (1) Die Sitzungen sollen nicht nach 19.00 Uhr beginnen.
- (2) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine E-Mail-Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (2a) Die Gemeinde betreibt über die Verbandsgemeinde Wethautal als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister (Anlage 2 der Geschäftsordnung) teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit (Anlage 1 der Geschäftsordnung).
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Gemeinderat stellt zu Beginn der jeweiligen Sitzung die Tagesordnung und die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkt fest. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, zur der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung folgende Auflagen zu erteilen:
 - a) die Festlegung der Dauer von Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen,
 - b) die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik,
 - c) die Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung,
 - d) die Beschränkung der Bildaufzeichnung/Übertragung auf das Rednerpult und den Bereich des Vorsitzenden,
 - e) die Einstellung der Kameraperspektive,
 - f) die unzulässige Veränderung des Aufnahmefokus.
 Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen. Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.
- (4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Archiv der Verbandsgemeinde zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6**Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen den § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
 - d) Grundstücksangelegenheiten,
 - e) die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - f) Vergabeentscheidungen,
 - g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7**Sitzungsleitung und -verlauf**

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse,
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - d) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - e) Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA,
 - f) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung – öffentlicher Teil,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Einwohnerfragestunde,
 - i) Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
 - j) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde,
 - k) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung – nichtöffentlicher Teil,
 - m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
 - n) Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten,
 - o) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde,
 - p) Schließung der Sitzung.

- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8**Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist berechnigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Gegenstände der Tagesordnung können grundsätzlich nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Ausnahmen können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses zugelassen werden.
- (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 9**Beratung der Verhandlungsgegenstände**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort,

so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer, zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes des Gemeinderates beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann im Ausnahmefall die Redezeit verlängern. Über Widersprüche entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10,
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§ 10 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates bzw. beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Zurückziehung von Anträgen,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - i) Feststellen des Mitwirkungsverbot eines Gemeinderatsmitgliedes
 - j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung,
 - k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

- (2) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nach stehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von den Mitgliedern des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14

Unterbrechung und Verweisung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird
 - a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters in der Regel

einen Beschäftigten der Verbandsgemeinde oder einen Gemeindebediensteten zum Protokollführer. Die Protokollführung ist vom Bürgermeister rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen.

- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 22 durchgeführt wurde,
 - b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
 - h) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - i) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
 - j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung, schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde Wethautal gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 19 Fraktionen

- (1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung,

den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlag die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (4) Den Fraktionen können im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen gewährt werden. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.01. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.
- (5) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere Sorge zu tragen,
 1. dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,
 2. dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist,
 3. dass neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

III. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen,
 - c) Anregungen vorzusehen.
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Gemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (8) In den Ausschusssitzungen wird durch den Ausschussvorsitzenden ein Protokollführer bestimmt.

IV. Abschnitt Öffentlichkeitsarbeit

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 22 Durchführung von Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i.S.v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden.
- (2) Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.
- (3) Die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung unterbleibt bei der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens.

VII. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichzeit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Gemeinderates widerspricht.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 09. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Juli 2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Meineweh, 09.07.2024




Frank Krieg
Bürgermeister der Gemeinde Meineweh

Verfahrensvermerk:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Meineweh und seine Ausschüsse wurde am 01.08.2024 im Heimatspiegel veröffentlicht. Die Geschäftsordnung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat Meineweh und seine Ausschüsse

Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 3 Abs. 2 a der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seine Ausschüsse

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit soll ein effizienter Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- (1) Die Gemeinde betreibt über die Verbandsgemeinde Wethautal ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form über eine Applikation zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Unterzeichnung einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung gemäß § 3 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil (Erklärung siehe Anlage). Sie haben den Datenschutz analog in Papierform zu gewährleisten; § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu synchronisieren und die App zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.
- (4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2 Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

- (1) Die Gemeinde stellt keine mobilen digitalen Endgeräte zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App).

- (3) Die Gemeinderäte nutzen ihre eigenen oder ihnen von Dritten überlassenen bzw. bereitgestellten Endgeräte. Für die Nutzung finden folgende Regelungen Anwendung:
1. Geräte mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet: Windows (ab 10), iOS, iPadOS, Android.
 2. Den Gemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten, z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

§ 3

Allgemeine Regelung zur Nutzung der Endgeräte

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse des Gemeinderates elektronisch zugreifen.
- (2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
- (4) Die Verbandsgemeinde Wethautal unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

- (1) Die Gemeinderäte nutzen ihre eigenen Endgeräte. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware ist auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt ebenso, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat oder dem Ausschuss ausscheidet.
- (2) Das Zugriffsrecht auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 3 Abs. 2 a der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 09. Juli 2024 in Kraft.

Meineweh, 09.07.2024



Frank Krieg
Bürgermeister der Gemeinde Meineweh



Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat Meineweh und seine Ausschüsse

Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit

Hiermit erkläre ich,

Frau/Herr _____ (Mandatsträger)

meine Bereitschaft zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit sowie der Nutzung der bereitgestellten Software (Sitzungsdienst-App).

Vorbemerkungen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.07.2024 zur Geschäftsordnung wurde die Digitalisierung des Sitzungsdienstes beschlossen. Ziel ist die Einführung einer zukunftsfähigen Vernetzung, welche zu einem Verzicht von Sitzungsunterlagen in Papierform sowie zu einer Erleichterung der Arbeit der Mandatsträger und der Verwaltung führt.

Die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform erfolgt nur noch an Mitglieder des Gemeinderates, die am digitalen Sitzungsdienst nicht teilnehmen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung verbindlich die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit.

Diese Erklärung gilt für die gesamte Dauer der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates.

Die nachstehenden Regelungen legen den rechtlichen Rahmen fest.

Pflichten der Mandatsträger

1. Der Mandatsträger wird in elektronischer Form über die für ihn hinterlegte E-Mail-Adresse informiert, dass die Einladung sowie die Unterlagen in der Sitzungsdienst-App eingestellt sind. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.
2. Der Mandatsträger verpflichtet sich, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem durch Ausführung zu synchronisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor der Sitzung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses.

Gebrauchsüberlassung digitaler Endgeräte

1. Die Gemeinde stellt keine digitalen Endgeräte zur Verfügung
2. Die Gemeinde stellt eine Software (Sitzungsdienst-App) zur Verfügung. Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Sitzungsdienst-App wird eine Internetverbindung (WLAN bzw. Mobilfunk) benötigt. Diese ist vom Mandatsträger zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der bereitgestellten Software

1. Der Mandatsträger verpflichtet sich, die bereitgestellte Software (Sitzungsdienst-App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es ist weder auf dem Gerät zu speichern, noch zusammen mit dem Gerät aufzubewahren.

2. Die Verbandsgemeinde Wethautal unterstützt und berät die Mandatsträger bei auftretenden technischen Problemen mit der App.

Nutzungsdauer und Ausscheiden aus dem Mandatsverhältnis

1. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware ist auf dem jeweiligen privaten digitalen Endgerät der Mandatsträger nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt ebenso, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat oder dem Ausschuss ausscheidet.
2. Das Zugriffsrecht auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.
3. Die Mandatsträger haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem privaten Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
4. Der Mandatsträger trägt die volle Verantwortung für die von ihm installierten Applikationen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, bei der Nutzung der Sitzungsdienst-App die geltenden Vorschriften des Urheberrechts zu beachten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Nichtöffentlichkeit sind zu beachten.
5. Jeder Nutzer akzeptiert die notwendigen technischen Sicherheitseinschränkungen, die seitens der Verwaltung im laufenden Betrieb vorgenommen werden.
6. Bei rechtswidriger Nutzung durch den Mandatsträger behält sich die Gemeinde/die Verbandsgemeinde Wethautal vor, Ersatz für hierdurch entstandene Schäden geltend zu machen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandatsträger)

Hauptsatzung der Gemeinde Meineweh

Auf der Grundlage der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 09. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Meineweh“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen.

Das Wappen hat folgende Blasonierung:

„In Silber eine rote Rose, im Dreipass besteckt mit drei grünen Ginkgoblättern und begleitet von zwei grünen Ähren.“

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge.

„Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, oberer Streifen grün und unterer Streifen weiß. Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, linker (mastseitiger) Streifen grün und der rechte Streifen weiß und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

(3) Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, die den der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdrucken entsprechen. Die Dienstsiegel enthalten das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Meineweh sowie eine arabische Ordnungszahl.

(4) Die Führung der Dienstsiegel ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 7.500,00 Euro (brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt – mit Ausnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigungen der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro (brutto) übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat Meineweh bildet keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Nachtragshaushaltssatzung

Der Gemeinderat Meineweh beschließt gemäß § 103 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung, wenn:

1. der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 7 (sieben) Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt oder
2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 15 (fünfzehn) Prozent der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet oder
3. die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA den Betrag von 20.000,00 Euro (brutto) überschreitet.

§ 7**Auskunftsrecht**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die in § 4 Ziffer 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Gemeinde in den Entgeltgruppen E 1 bis E 4 TVöD,
2. Zahlung einer Arbeitsmarktzulage nach der Richtlinie über eine allgemeine Arbeitsmarktzulage,
3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 25.000,00 Euro (brutto) nicht überschreitet,
4. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens an Dritte.

§ 10**Wirtschaftlichkeitsvergleich**

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten einer Investition oder Instandsetzung die Wertgrenze von 200.000,00 Euro (brutto) überschreiten.

§ 11**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Meineweh zuständig und in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner****§ 12****Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten.

Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt**Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung****§ 14****Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt**Öffentliche Bekanntmachungen****§ 15****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Gemeinde Meineweh). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem der „Heimatspiegel“ den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, im „Heimatspiegel“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in der Auslegungszeitraum endet.

Gleiches gilt, wenn die öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-wethautal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht.

Die Satzungen und Verordnungen können im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im „Heimatspiegel“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.vgem-wethautal.de eingestellt.

Wird eine Sitzung gemäß § 56 a KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Standort der Bekanntmachungstafel ist: Dienstgebäude der Gemeinde Meineweh im Ortsteil Oberkaka, Hauptstraße 4.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Meineweh tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Meineweh vom 16.07.2019, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.07.2022, außer Kraft.

Meineweh, 09.07.2024




Frank Krieg

Bürgermeister der Gemeinde Meineweh

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Meineweh vom 09.07.2024

Dienstsiegelabdruck:



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Meineweh erfolgte am 01.08.2024 im Heimatspiegel. Die Hauptsatzung der Gemeinde Meineweh wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Entschädigungssatzung der Gemeinde Meineweh für ehrenamtlich Tätige

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 09. Juli 2024 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Grundsätze

(1) Die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Meineweh erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstausfalles und Reisekostenvergütungen.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von monatlichen Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner

(1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro. Daneben wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro gewährt.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt) und die Vorsitzenden der Fraktionen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen.

(5) Sachkundige Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung.

(6) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung. Die Zahlung wird auf eine Sitzung pro Quartal beschränkt.

(7) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

(1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt monatlich 1.140,00 Euro.

(2) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vorangegangene Quartal gezahlt.

- (2) Die Pauschalen werden monatlich im Voraus gezahlt.
 (3) Zahlungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
 (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
 (2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
 (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
 (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Abs. 1 und 2 darf 32,00 Euro pro Stunde und 256,00 Euro pro Tag nicht übersteigen.
 (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
 (5) An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt erstattet werden.
 (6) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstaussfallpauschale) erstattet. Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
 (7) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Höhe der Verdienstaussfallpauschale nach Abs. 6 nicht übersteigen.

§ 7

Auslagensatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Die Reisekostenvergütung der ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
 (2) Die ehrenamtlich tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.
 (3) Der ehrenamtlich Tätige gibt bei einer Sitzungsteilnahme die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in der Anwesenheitsliste an und bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste die sachliche Richtigkeit. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1.

§ 9

Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen ist die Richtlinie über den Ersatz von Sachschäden an Beamtinnen oder Beamten und Beschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt (Sachschadensrichtlinie), RdErl. des MF Nr. 1512-03723-4 vom 2. November 2012 (MBL LSA 2012, S. 585), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Meineweh für ehrenamtlich Tätige tritt am 01.07.2024 in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Meineweh vom 16.07.2019 außer Kraft.

Meineweh, 09.07.2024



Frank Krieg
 Bürgermeister der Gemeinde Meineweh



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Meineweh erfolgte am 01.08.2024 im Heimatspiegel. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Meineweh wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 07.08.2024, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Meineweh
 Ort: 06721 Meineweh OT Oberkaka, Hauptstr. 4
 Raum: Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Verpflichtung eines ehrenamtlichen Mitglieds des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten durch den Bürgermeister
6. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
7. Klageerhebung gegen die Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2024
8. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh vom 09.07.2024 - öffentlicher Teil
9. Einwohnerfragestunde
10. Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
11. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh vom 09.07.2024 - nichtöffentlicher Teil
14. Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
15. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten
16. Schließung der Sitzung

gez. Frank Krieg

Bürgermeister der Gemeinde Meineweh

Gemeinde Mertendorf

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf hat gemäß § 59 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 18. Juli 2024 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt

Sitzungen des Gemeinderates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 3 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters beigefügt werden, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erstellt wird, aus dem – soweit möglich – auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung an.

§ 2

Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) Die Sitzungen sollen nicht nach 18.00 Uhr beginnen.

(2) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine E-Mail-Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2 a) Die Gemeinde betreibt über die Verbandsgemeinde Wethautal als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister (Anlage 2 der Geschäftsordnung) teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit (Anlage 1 der Geschäftsordnung).

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behan-

deln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Gemeinderat stellt zu Beginn der jeweiligen Sitzung die Tagesordnung und die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkt fest.

Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, zur der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung folgende Auflagen zu erteilen:

- die Festlegung der Dauer von Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen,
- die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik,
- die Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung,
- die Beschränkung der Bildaufzeichnung/Übertragung auf das Rednerpult und den Bereich des Vorsitzenden,
- die Einstellung der Kameraperspektive,
- die unzulässige Veränderung des Aufnahmefokus.

Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.

Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Archiv der Verbandsgemeinde zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen den § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- Personalangelegenheiten,
- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,

- persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
- Grundstücksangelegenheiten,
- die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- Vergabeentscheidungen,
- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Eröffnung der Sitzung,
- Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA,
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung – öffentlicher Teil,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- Einwohnerfragestunde,
- Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde,
- Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung – nichtöffentlicher Teil,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
- Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten,
- Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde,
- Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Gegenstände der Tagesordnung können grundsätzlich nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Ausnahmen können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses zugelassen werden.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 9

Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer, zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes des Gemeinderates beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann im Ausnahmefall die Redezeit verlängern. Über Widersprüche entscheidet der Gemeinderat.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10,
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§ 10

Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates bzw. beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- i) Feststellen des Mitwirkungsverbotes eines Gemeinderatsmitgliedes
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nach stehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von den Mitgliedern des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 13 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14 Unterbrechung und Verweisung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird

- a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters in der Regel einen Beschäftigten der Verbandsgemeinde oder einen Gemeindebediensteten zum Protokollführer. Die Protokollführung ist vom Bürgermeister rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 22 durchgeführt wurde,
- b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- i) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,

- j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung, schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde Wethautal gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist ein Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 19

Fraktionen

(1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(4) Den Fraktionen können im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen gewährt werden. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.01. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

(5) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere Sorge zu tragen,

1. dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,

sandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Unterzeichnung einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung gemäß § 3 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil (Erklärung siehe Anlage). Sie haben den Datenschutz analog in Papierform zu gewährleisten; § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu synchronisieren und die App zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Gemeinde stellt keine mobilen digitalen Endgeräte zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App).

(3) Die Gemeinderäte nutzen ihre eigenen oder ihnen von Dritten überlassenen bzw. bereitgestellten Endgeräte. Für die Nutzung finden folgende Regelungen Anwendung:

1. Geräte mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet: Windows (ab 10), iOS, iPadOS, Android.
2. Den Gemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten, z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

§ 3

Allgemeine Regelung zur Nutzung der Endgeräte

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse des Gemeinderates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Verbandsgemeinde Wethautal unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Die Gemeinderäte nutzen ihre eigenen Endgeräte. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware ist auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt ebenso, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat oder dem Ausschuss ausscheidet.

(2) Das Zugriffsrecht auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 3 Abs. 2 a der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 18.07.2024 in Kraft.

Mertendorf, 18.07.2024

Hartmut Friedland

Hartmut Friedland
Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf



Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit

Hiermit erkläre ich,

Frau/Herr _____ (Mandatsträger)

meine Bereitschaft zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit sowie der Nutzung der bereitgestellten Software (Sitzungsdienst-App).

Vorbemerkungen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.07.2024 zur Geschäftsordnung wurde die Digitalisierung des Sitzungsdienstes beschlossen. Ziel ist die Einführung einer zukunftsfähigen Vernetzung, welche zu einem Verzicht von Sitzungsunterlagen in Papierform sowie zu einer Erleichterung der Arbeit der Mandatsträger und der Verwaltung führt.

Die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform erfolgt nur noch an Mitglieder des Gemeinderates, die am digitalen Sitzungsdienst nicht teilnehmen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung verbindlich die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit.

Diese Erklärung gilt für die gesamte Dauer der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates. Die nachstehenden Regelungen legen den rechtlichen Rahmen fest.

Pflichten der Mandatsträger

1. Der Mandatsträger wird in elektronischer Form über die für ihn hinterlegte E-Mail-Adresse informiert, dass die Einladung sowie die Unterlagen in der Sitzungsdienst-App eingestellt sind. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.

- Der Mandatsträger verpflichtet sich, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem durch Ausführung zu synchronisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor der Sitzung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses.

Gebrauchsüberlassung digitaler Endgeräte

- Die Gemeinde stellt keine digitalen Endgeräte zur Verfügung
- Die Gemeinde stellt eine Software (Sitzungsdienst-App) zur Verfügung. Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Sitzungsdienst-App wird eine Internetverbindung (WLAN bzw. Mobilfunk) benötigt. Diese ist vom Mandatsträger zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der bereitgestellten Software

- Der Mandatsträger verpflichtet sich, die bereitgestellte Software (Sitzungsdienst-App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es ist weder auf dem Gerät zu speichern, noch zusammen mit dem Gerät aufzubewahren.
- Die Verbandsgemeinde Wethautal unterstützt und berät die Mandatsträger bei auftretenden technischen Problemen mit der App.

Nutzungsdauer und Ausscheiden aus dem Mandatsverhältnis

- Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware ist auf dem jeweiligen privaten digitalen Endgerät der Mandatsträger nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt ebenso, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat oder dem Ausschuss ausscheidet.
- Das Zugriffsrecht auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.
- Die Mandatsträger haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem privaten Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
- Der Mandatsträger trägt die volle Verantwortung für die von ihm installierten Applikationen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, bei der Nutzung der Sitzungsdienst-App die geltenden Vorschriften des Urheberrechts zu beachten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Nichtöffentlichkeit sind zu beachten.
- Jeder Nutzer akzeptiert die notwendigen technischen Sicherheitseinschränkungen, die seitens der Verwaltung im laufenden Betrieb vorgenommen werden.
- Bei rechtswidriger Nutzung durch den Mandatsträger behält sich die Gemeinde/die Verbandsgemeinde Wethautal vor, Ersatz für hierdurch entstandene Schäden geltend zu machen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandatsträger)

Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf

Auf der Grundlage der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 18. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Mertendorf“.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
- (2) Das Dienstsiegel wird als Schriftsiegel geführt. Er wird umschrieben mit den Worten „Gemeinde Mertendorf“.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 7.500,00 Euro (brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt – mit Ausnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigungen der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro (brutto) übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat Mertendorf bildet keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Nachtragshaushaltssatzung

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 103 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung, wenn:

1. der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 7 (sieben) Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt oder
2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 15 (fünfzehn) Prozent der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet oder

3. die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA den Betrag von 20.000,00 Euro (brutto) überschreitet.

§ 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die in § 4 Ziffer 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (3) Dem Bürgermeister werden weiterhin folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Gemeinde in den Entgeltgruppen E 1 bis E 4 TVöD,
 2. Zahlung einer Arbeitsmarktzulage nach der Richtlinie über eine allgemeine Arbeitsmarktzulage,
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 25.000,00 Euro (brutto) nicht überschreitet,
 4. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen.

§ 10 Wirtschaftlichkeitsvergleich

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten einer Investition oder Instandsetzung die Wertgrenze von 200.000,00 Euro (brutto) überschreiten.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Mertendorf zuständig und in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

§ 14 Einwohnerversammlung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Gemeinde Mertendorf). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem der „Heimatspiegel“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, im „Heimatspiegel“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn die öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-wethautal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 wer-

den ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im „Heimatspiegel“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.vgem-wethautal.de eingestellt.

Wird eine Sitzung gemäß § 56 a KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

- Görschen: an der Bushaltestelle (gegenüber dem Grundstück Görschen 6),
- Rathewitz: an der Kindertagesstätte (Rathewitz 23),
- Mertendorf: Parkplatz am ehemaligen Einkaufsmarkt (gegenüber dem Grundstück Naumburger Straße 22).

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf vom 25.07.2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Mertendorf, 18.07.2024

Hartmut Friedland



Hartmut Friedland
Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf erfolgte am 01.08.2024 im Heimatspiegel. Die Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf vom 18.07.2024

Dienstiegelabdruck:



Entschädigungssatzung der Gemeinde Mertendorf für ehrenamtlich Tätige

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 18. Juli 2024 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Grundsätze

(1) Die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Mertendorf erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstausfalles und Reisekostenvergütungen.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von monatlichen Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner

(1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro. Daneben wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 68,00 Euro gewährt.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt) und die Vorsitzenden der Fraktionen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68,00 Euro monatlich.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen.

(5) Sachkundige Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung.

(6) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung. Die Zahlung wird auf eine Sitzung pro Quartal beschränkt.

(7) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

(1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt monatlich 1.290,00 Euro.

(2) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu Höhe

derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vorangegangene Quartal gezahlt.
- (2) Die Pauschalen werden spätestens am 1. Tag des Folgemonats gezahlt.
- (3) Zahlungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlags nach Abs. 1 und 2 darf 32,00 Euro pro Stunde und 256,00 Euro pro Tag nicht übersteigen.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt erstattet werden.
- (6) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstausschlagpauschale) erstattet. Die Verdienstausschlagpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- (7) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Höhe der Verdienstausschlagpauschale nach Abs. 6 nicht übersteigen.

§ 7

Auslagensatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Die Reisekostenvergütung der ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in

Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.

- (3) Der ehrenamtlich Tätige gibt bei einer Sitzungsteilnahme die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in der Anwesenheitsliste an und bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste die sachliche Richtigkeit. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1.

§ 9

Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen ist die Richtlinie über den Ersatz von Sachschäden an Beamtinnen oder Beamten und Beschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt (Sachschadensrichtlinie), RdErl. des MF Nr. 1512-03723-4 vom 2. November 2012 (MBI. LSA 2012, S. 585), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Mertendorf für ehrenamtlich Tätige tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Mertendorf vom 25.07.2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Mertendorf, 18.07.2024

Hartmut Friedland

Hartmut Friedland
Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mertendorf erfolgte am 01.08.2024 im Heimatspiegel. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Mertendorf wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Gemeinde Molauer Land

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land hat gemäß § 59 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 22. Juli 2024 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt

Sitzungen des Gemeinderates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 3 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters beigelegt werden, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erstellt wird, aus dem – soweit möglich – auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung an.

§ 2

Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) Die Sitzungen beginnen in den Monaten April bis Oktober um 19.00 Uhr sowie in den Monaten November bis März um 18.00 Uhr.

(2) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine E-Mail-Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2 a) Die Gemeinde betreibt über die Verbandsgemeinde Wethautal als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister (Anlage 2 der Geschäftsordnung) teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit (Anlage 1 der Geschäftsordnung).

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Gemeinderat stellt zu Beginn der jeweiligen Sitzung die Tagesordnung und die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte fest.

Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen.

Dieser ist berechtigt, zur der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung folgende Auflagen zu erteilen:

- a) die Festlegung der Dauer von Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen,
- b) die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik,
- c) die Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung,
- d) die Beschränkung der Bildaufzeichnung/Übertragung auf das Rednerpult und den Bereich des Vorsitzenden,
- e) die Einstellung der Kameraperspektive,
- f) die unzulässige Veränderung des Aufnahmefokus.

Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.

Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Archiv der Verbandsgemeinde zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen den § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- f) Vergabeentscheidungen,
- g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse,

- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der der Beschlussfähigkeit
- d) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- e) Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA,
- f) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung – öffentlicher Teil,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- h) Einwohnerfragestunde,
- i) Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- j) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde,
- k) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
- l) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung – nichtöffentlicher Teil,
- m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
- n) Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten,
- o) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde,
- p) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Gegenstände der Tagesordnung können grundsätzlich nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Ausnahmen können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses zugelassen werden.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 9**Beratung der Verhandlungsgegenstände**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer, zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes des Gemeinderates beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann im Ausnahmefall die Redezeit verlängern. Über Widersprüche entscheidet der Gemeinderat.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10,
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§ 10**Sachanträge**

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates bzw. beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11**Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- i) Feststellen des Mitwirkungsverbotes eines Gemeinderatsmitgliedes
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12**Abstimmungen**

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nach stehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das

Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von den Mitgliedern des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 13 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14 Unterbrechung und Verweisung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird

- a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,

- b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,

- c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters in der Regel einen Beschäftigten der Verbandsgemeinde oder einen Gemeindebediensteten zum Protokollführer. Die Protokollführung ist vom Bürgermeister rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 22 durchgeführt wurde,
- b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- i) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
- j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung, schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde Wethautal gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 19 Fraktionen

(1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(4) Den Fraktionen können im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen gewährt werden. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.01. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

(5) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere Sorge zu tragen,

1. dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,
2. dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z.B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist,
3. dass neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

III. Abschnitt Ausschüsse des Gemeinderates

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Mitteilungen,
- b) Anfragen,
- c) Anregungen

vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Gemeinde stellt keine mobilen digitalen Endgeräte zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App).

(3) Die Gemeinderäte nutzen ihre eigenen oder ihnen von Dritten überlassenen bzw. bereitgestellten Endgeräte. Für die Nutzung finden folgende Regelungen Anwendung:

1. Geräte mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet: Windows (ab 10), iOS, iPadOS, Android.
2. Den Gemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten, z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

§ 3

Allgemeine Regelung zur Nutzung der Endgeräte

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse des Gemeinderates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Verbandsgemeinde Wethautal unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Die Gemeinderäte nutzen ihre eigenen Endgeräte. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware ist auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt ebenso, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat oder dem Ausschuss ausscheidet.

(2) Das Zugriffsrecht auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 3 Abs. 2 a der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 22.07.2024 in Kraft.

Molauer Land, 22.07.2024



Bodo Zier

Bürgermeister der Gemeinde Molauer Land



Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit

Hiermit erkläre ich,

Frau/Herr _____ (Mandatsträger)

meine Bereitschaft zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit sowie der Nutzung der bereitgestellten Software (Sitzungsdienst-App).

Vorbemerkungen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2024 zur Geschäftsordnung wurde die Digitalisierung des Sitzungsdienstes beschlossen. Ziel ist die Einführung einer zukunftsfähigen Vernetzung, welche zu einem Verzicht von Sitzungsunterlagen in Papierform sowie zu einer Erleichterung der Arbeit der Mandatsträger und der Verwaltung führt.

Die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform erfolgt nur noch an Mitglieder des Gemeinderates, die am digitalen Sitzungsdienst nicht teilnehmen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung verbindlich die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit.

Diese Erklärung gilt für die gesamte Dauer der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates.

Die nachstehenden Regelungen legen den rechtlichen Rahmen fest.

Pflichten der Mandatsträger

1. Der Mandatsträger wird in elektronischer Form über die für ihn hinterlegte E-Mail-Adresse informiert, dass die Einladung sowie die Unterlagen in der Sitzungsdienst-App eingestellt sind. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.
2. Der Mandatsträger verpflichtet sich, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem durch Ausführung zu synchronisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor der Sitzung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses.

Gebrauchsüberlassung digitaler Endgeräte

1. Die Gemeinde stellt keine digitalen Endgeräte zur Verfügung
2. Die Gemeinde stellt eine Software (Sitzungsdienst-App) zur Verfügung. Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Sitzungsdienst-App wird eine Internetverbindung (WLAN bzw. Mobilfunk) benötigt. Diese ist vom Mandatsträger zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der bereitgestellten Software

1. Der Mandatsträger verpflichtet sich, die bereitgestellte Software (Sitzungsdienst-App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es ist weder auf dem Gerät zu speichern, noch zusammen mit dem Gerät aufzubewahren.
2. Die Verbandsgemeinde Wethautal unterstützt und berät die Mandatsträger bei auftretenden technischen Problemen mit der App.

Nutzungsdauer und Ausscheiden aus dem Mandatsverhältnis

1. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware ist auf dem jeweiligen privaten digitalen Endgerät der Mandatsträger nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt ebenso, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat oder dem Ausschuss ausscheidet.
2. Das Zugriffsrecht auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.
3. Die Mandatsträger haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem privaten Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
4. Der Mandatsträger trägt die volle Verantwortung für die von ihm installierten Applikationen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, bei der Nutzung der Sitzungsdienst-App die geltenden Vorschriften des Urheberrechts zu beachten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Nichtöffentlichkeit sind zu beachten.
5. Jeder Nutzer akzeptiert die notwendigen technischen Sicherheitseinschränkungen, die seitens der Verwaltung im laufenden Betrieb vorgenommen werden.
6. Bei rechtswidriger Nutzung durch den Mandatsträger behält sich die Gemeinde/die Verbandsgemeinde Wethautal vor, Ersatz für hierdurch entstandene Schäden geltend zu machen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandatsträger)

Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land

Auf der Grundlage der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 22. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Molauer Land“.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
- (2) Das Dienstsiegel wird als Schriftsiegel geführt. Er wird umschrieben mit den Worten „Gemeinde Molauer Land“.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 7.500,00 Euro (brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt – mit Ausnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigungen der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro (brutto) übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat Molauer Land bildet keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Nachtragshaushaltssatzung

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 103 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung, wenn:

1. der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 7 (sieben) Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt oder
2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 15 (fünfzehn) Prozent der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet oder
3. die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA den Betrag von 20.000,00 Euro (brutto) überschreitet.

§ 7**Auskunftsrecht**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die in § 4 Ziffer 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Dem Bürgermeister werden weiterhin folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Gemeinde in den Entgeltgruppen E 1 bis E 4 TVöD,
2. Zahlung einer Arbeitsmarktzulage nach der Richtlinie über eine allgemeine Arbeitsmarktzulage,
3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 25.000,00 Euro (brutto) nicht überschreitet,
4. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen.

§ 10**Wirtschaftlichkeitsvergleich**

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten einer Investition oder Instandsetzung die Wertgrenze von 200.000,00 Euro (brutto) überschreiten.

§ 11**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Molauer Land zuständig und in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner****§ 12****Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten.

Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt**Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung****§ 14****Einwohnerversammlung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt**Öffentliche Bekanntmachungen****§ 15****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Gemeinde Molauer Land). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem der „Heimatspiegel“ den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, im „Heimatspiegel“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in der Auslegungszeitraum endet.

Gleiches gilt, wenn die öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-wethautal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht.

Die Satzungen und Verordnungen können im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im „Heimatspiegel“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.vgem-wethautal.de eingestellt. Wird eine Sitzung gemäß § 56 a KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

- Abtlöbnitz: an der Bushaltestelle (Abtlöbnitz 42),
- Casekirchen: am Tanzplatz (gegenüber Casekirchen 16),
- Seidewitz: am Dorfgemeinschaftshaus,
- Köckenitzsch: in der Bushaltestelle (neben dem Grundstück Köckenitzsch 17),
- Leislau: am Dorfgemeinschaftshaus (Leislau 25),
- Molau: am Grundstück Molau 52,
- Sieglitz: an der Bushaltestelle (Sieglitz 24).

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land vom 08.07.2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Molauer Land, 22.07.2024




Bodo Zier
Bürgermeister der Gemeinde Molauer Land

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land erfolgte am 01.08.2024 im Heimatspiegel. Die Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land

Dienstsiegelabdruck:



Entschädigungssatzung der Gemeinde Molauer Land für ehrenamtlich Tätige

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 22. Juli 2024 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Molauer Land erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstaufalles und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von monatlichen Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro. Daneben wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro gewährt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt) und die Vorsitzenden der Fraktionen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung.
- (6) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung. Die Zahlung wird auf eine Sitzung pro Quartal beschränkt.
- (7) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt monatlich 1.140,00 Euro.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vorangegangene Quartal gezahlt.
- (2) Die Pauschalen werden spätestens am 1. Tag des Folgemonats gezahlt.

(3) Zahlungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

(2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.

(3) Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Abs. 1 und 2 darf 32,00 Euro pro Stunde und 256,00 Euro pro Tag nicht übersteigen.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt erstattet werden.

(6) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstaussfallpauschale) erstattet. Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.

(7) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Höhe der Verdienstaussfallpauschale nach Abs. 6 nicht übersteigen.

§ 7

Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütung der ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Die ehrenamtlich tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.

(3) Der ehrenamtlich Tätige gibt bei einer Sitzungsteilnahme die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in der Anwesenheitsliste an und bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste die sachliche Richtigkeit. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1.

§ 9

Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen ist die Richtlinie über den Ersatz von Sachschäden an Beamtinnen oder Beamten und Beschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt (Sachschadensrichtlinie), RdErl. des MF Nr. 1512-03723-4 vom 2. November 2012 (MBL LSA 2012, S. 585), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten

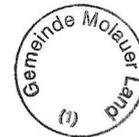
(1) Die vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Molauer Land für ehrenamtlich Tätige tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Molauer Land vom 08.07.2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Molauer Land, 22.07.2024

Bodo Zier

Bürgermeister der Gemeinde Molauer Land



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Molauer Land erfolgte am 01.08.2024 im Heimatspiegel. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Molauer Land wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Sonstiges

Friedhofsgebührensatzung

vom Evangelischen Kirchengemeindeverband Quesnitz Thierbach

Der Gemeindefkirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Quesnitz Thierbach hat aufgrund von § 44, Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020, S. 228), in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Für den Friedhof in Quesnitz gelten folgende Ruhefristen :

1. für Erdbestattungen 25 Jahre
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre

§ 2

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) **Tarife :**

1. Grabberechtigungsgebühren

für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan des Friedhofes . Die Gebühr gilt jeweils pro Jahr der Nutzung.

1.1 Erdwahlgrabstätten	(mind. 2,40 m lang, 1,10 m breit) je Grabstelle	Euro
1.1.1.1 Einzelgrabstätte	(1 Sarg)	8,00
1.1.1.2 Einzelgrabstätte	(1 Sarg und 1 Urne)	16,00
1.1.1.3 Doppelgrabstätte	(2 Säрге und 2 Urnen)	32,00
1.1.1.4 Familiengrabstätten	(ab 4 Belegungen) je Belegung	8,00
Die Berechnung erfolgt je nach Anzahl der gewünschten Belegungen und der Festlegung bei Erwerb des Grabnutzungsrechtes		
1.2 Kindergrabstätten		
1.2.1 Erdgrabstätte	(mind. 1,40 m lang und 0,90 m breit) je Grabstätte	
1.2.1.1 Einzelgrabstätte , Kinder bis 2 Jahre	(1 Sarg)	6,00
1.2.2 Erdgrabstätte	(mind. 2,00 m lang und 0,90 m breit) je Grabstätte	
1.2.2.1 Einzelgrabstätte , Kinder 2 bis 12 Jahre	(1 Sarg)	7,00
1.3 Urnenwahlgrabstätten		
1.3.1 Urnenwahlgrabstätten	, mind. 1,00 m lang und 0,50 m breit	
1.3.1.1 Einzelurnengrabstätte	(1 Urne)	8,00
1.3.1.2 Doppelurnengrabstätte	(2 Urnen)	16,00

	Euro
1.3.1.3 Doppelurnengrabstätte (3 Urnen)	24,00
1.3.1.4 Familienurnengrabstätte (ab 4 Urnen)	32,00
Die Berechnung erfolgt je nach Anzahl gewünschter Belegungen der Grabstätte und deren Festlegung bei Erwerb des Nutzungsrechtes	
1.3.2 Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	
Urnengemeinschaftsanlagen sind auf den Friedhof Quesnitz nicht vorgesehen.	
1.4 Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1 Reservierungen	
Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben, so wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die <u>jährliche Grabberechtigungsgebühr</u> nach den Tarifen 1.1.1 , 1.2.1 und 1.3.1 erhoben (§ 22 Abs. 5 FriedhG).	
1.4.2 Verlängerungen	
Bei bereits vorhandenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätten, deren bestehendes Nutzungsrecht eine Neubestattung erlaubt, verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend der im § 1 festgelegten Ruhefrist . Die für die Verlängerung zu entrichtende Grabnutzungsgebühr wird nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
Das gleiche gilt für eine gewünschte und mit dem Friedhofsträger vereinbarte Verlängerung der Grabnutzung ohne Bestattung nach Ablauf der Ruhefrist .	
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Friedhofsunterhaltungsgebühren werden je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht, erhoben.	
2.1 Gebühr je Jahr und Nutzungsrecht (1 Sarg oder eine Urne)	10,00
Bei Belegung der Grabstätte mit mehr als einem Sarg oder einer Urne erhöht sich die Gebühr je Sarg oder Urne um weitere	
	10,00
3. Nutzung der Kirche	
Für die Nutzung des Kirchenraumes	70,00
4. Verwaltungsgebühren	
4.1 Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen, Redner)	
4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden , Geltungsdauer 1 Jahr	20,00

4.1.2	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung, pro Vorgang (auch für Rednerinnen / Redner gemäß § 19, Abs. 3, Satz 4 , FriedhG)	30,00
4.2	Bearbeitung von Anträgen auf Ausgrabung oder Umbettung (pro Vorgang)	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Angewendet wird die jeweils geltende Fassung : Stand 2023 = 19 % .

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind wie folgt gekennzeichnet :

(* zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführten Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzen, sonst. gärtnerische Arbeiten) richtet das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch nicht vor dem 01.04.2024 , in Kraft (§ 52 FriedhG).

Für die öffentliche Bekanntmachung wird der „ Heimatspiegel“ , das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wethautal, genutzt. Außerdem erfolgt der Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vorherige Gebührensatzung außer Kraft (§ 56 FriedhG).

Kirchengemeindeverband Quesnitz Thierbach

Quesnitz, den 05.03.2024



.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Vorsitzende)

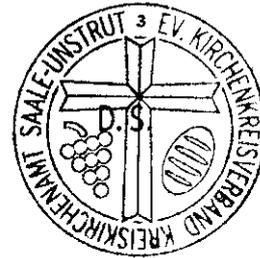
.....
(Mitglied)

Genehmigungsvermerke :

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standord Merseburg)

Merseburg, den *11.07.2024*

Gottfried Flamminger
.....
(Amtsleiter : Gottfried Flamminger)



Ausfertigung :

Die vom Gemeindevorstand des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Quesnitz Thierbach am 05.03.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Quesnitz wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am *11.07.* , 2024
unter dem Aktenzeichen 500 / 530 / 532 / KK-NMB-Z / FH 294
vorstehend genannter Satzung **Kirchenaufsichtliche Genehmigung** erteilt.

Die vorstehend genannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Quesnitz Thierbach wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den *11.07.* , 2024



Gottfried Flamminger
.....
(Amtsleiter : Gottfried Flamminger)

**Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal**

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,
Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen
Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann
nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende
Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bauen · Wohnen · Finanzieren



Dach-Helm GmbH
Dachdeckermeisterbetrieb

Mitglied der Dachdecker-Innung Sachsen-Anhalt-Süd
Fachbetrieb für:

- Dächer und Fassaden • Gerüstbau • Dachklempnerei
- Schornsteinkopfrepaturen • Kranarbeiten

06667 Stößen • Prieststädt Nr. 14 • Tel.: (03 44 45) 202 22 • 01 72 - 6 05 57 24 • 01 72 - 3 40 05 53 • info@dach-helm.de

Malerfachbetrieb
Maler und Lackiermeister

Lejsek
Innungsbetrieb

☎ **0172 / 58 48 282**
Dietendorf 15 · 06722 Wetterzeube/OT Dietendorf
E-Mail: F-leih-saeck@web.de

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Zur Ruhe kommen,
in würzig klarer Schwarzwaldluft

Schwarzwaldwoche

7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension, davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten und 1 x festliches 6-Gang-Menü, Montag und Dienstag nur Frühstück

p. P. **ab € 529,-**

Schwarzwaldtage

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag 4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten Montag und Dienstag nur Frühstück

4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig online drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben!

RAUSCHENBACH GmbH
Beerdigungsinstitut
Naumburg · Lindenring 47B
03445 | 772 300 - 24h erreichbar

Landwirtschaftlicher Betrieb
Molau, OT Aue sucht Ackerflächen zum Kauf oder Pachten.
Tel. 0171/ 97 68 685

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Teresa Bunzel
Ihre Medienberaterin vor Ort

0171 2908634
teresa.bunzel@wittich.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

UMZÜGE • preiswert • fachgerecht
Spedition Kämpf, Naumburg, ☎ 0 34 45 - 26 68 82

STEINMETZ H. SCHÖNE



- Grabmalarbeiten
- Fensterbänke, Treppen, Fußböden
- Restaurierungsarbeiten
- Sandstrahlreinigung

07774 Camburg · OT Tümppling 1 b
Tel.: 03 64 21 - 30 88 2 · Fax: 32 10 3
schoene.steine@web.de